

(4) Die Verbraucher, die Zubringerhändler und die volkseigene Handelszentrale Schrott sind berechtigt, bei Selbstabholung von NE-Metallschrott 1,— DM für 100 kg Material zu berechnen. Dies gilt nicht für die Abholung von NE-Metaü-Sammelschrott bei

- den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen demokratischen Massenorganisationen,
- den Gemeinden,
- den Schulen,
- Einzelpersonen,
- den mit der Müllabfuhr beschäftigten Angehörigen der örtlichen Dienstleistungsbetriebe.

## § 2

(1) Für den Ein- und Verkauf von NE-Metallschrott sind Anfallstellenpreise, Zubringerpreise und Werkbelieferungspreise zu unterscheiden.

- Der Anfallstellenpreis ist der Einkaufspreis der volkseigenen Handelszentrale Schrott, der Zubringerhändler, der Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks und der zur Annahme gebrauchter Akkumulatoren berechtigten Stellen bei Lieferungen durch die Anfallstellen.
- Der Zubringerpreis ist der Einkaufspreis der volkseigenen Handelszentrale Schrott bei Lieferungen durch die Zubringerhändler, die Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks und die zur Annahme gebrauchter Akkumulatoren berechtigten Stellen. Den Zubringerpreis erhalten ferner die Anfallstellen, wenn sie im Rahmen der Gesamtauflage der volkseigenen Handelszentrale Schrott unmittelbar an Verbraucher liefern.
- Der Werkbelieferungspreis ist der Einkaufspreis der Verbraucher bei Lieferungen durch die volkseigene Handelszentrale Schrott und die Zubringerhändler, wenn sie im Rahmen der Gesamtauflage der volkseigenen Handelszentrale Schrott unmittelbar an Verbraucher liefern.

(2) Zubringerhändler im Sinne dieser Preisordnung sind juristische oder natürliche Personen, die gewerbsmäßig und auf Grund einer entsprechenden Gewerbe genehmigung den Handel mit NE-Metallschrott betreiben. Anfallstellen im Sinne dieser Preisordnung sind natürliche Personen und Betriebe, bei welchen NE-Metallschrott anfällt und die damit keinen gewerbsmäßigen Handel betreiben.

## § 3.

(1) Die Zubringer- und Anfallstellenpreise für Material, dessen Bewertung nach Metallinhalt zu erfolgen hat, sind auf Grund der nachstehenden Tabellen zu errechnen, wenn das Material unmittelbar an Verbraucher geliefert wird oder wenn mehr als 1000 kg Material einer Sorte an den Schrotthandel geliefert werden und ein getrennter Weiterversand der Ware an den Verbraucher zur Ermittlung des Metallinhaltes volkswirtschaftlich vertretbar ist.

### a) Zubringerpreis

bei einem Werkbelieferungspreis je 100 kg Material	Abschlag vom Werkbelieferungspreis
bis 4,— DM	50 %
über 4,— DM bis 7,— DM	2,50 DM
über 7,— DM bis 11,— DM	3,50 DM
über 11,— DM bis 32,— DM	4,50 DM
über 32,— DM bis 92,— DM	6,50 DM
über 92,— DM bis 152,— DM	8,50 DM
über 152,— DM	20,— DM

### b) Anfallstellenpreis

bei einem Werkbelieferungspreis je 100 kg Material	Abschlag vom Zubringerpreis
bis 11,— DM	50 %
über 11,— DM bis 32,— DM	33 %
über 32,— DM bis 92,— DM	23 %
über 92,— DM	14 %

(2) Der Werkbelieferungspreis je 100 kg Material ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Metallgehalt in \% X Werkbelieferungspreis}}{100} \text{ je 100 kg Metallinhalt}$$

## § 4

(1) Die Einstufung von Aluminium- und Aluminiumlegierung-Schrott in die Preisgruppen der NE-Metallschrottpreisliste hat auf Grund der nachstehenden Liste der Stammanalysen zu erfolgen:

Bezeichnung	Preisgruppe	Cu %	Zn %	Si @/o	Fe %	Sonstige #/#	Al %
				+ Cu			mind.
Ai 99,5	I	0,05	0,12	0,3	0,4	je 0,03	99,5
Al, kupferfrei	II	0,05	0,3	—	0,5		
Al, hoch Siliziumhaltig	II	—	0,3 >8,0	—	1,0		
Al, kupferhaltig	III	>0,05	2,0	—	1,0		

(2) Werden die Bestandteile der Stammanalyse für Zink und Eisen überschritten und ist die Einstufung in eine andere Preisgruppe nicht möglich, so ist für jedes angefangene Prozent Zink und jedes halbe Prozent Eisen ein Preisabzug von je 1,— DM für 100 kg Material vorzunehmen.

## § 5

(1) Die Verbraucher haben an den Betrieb der volkseigenen Handelszentrale Schrott, durch den oder in dessen Auftrag die Lieferung erfolgt ist, für die Abrechnung den Werkbefund mit einer Gutschriftsanzeige innerhalb von

26 Tagen bei Material, das nach dem Metallinhalt zu bewerten ist, sowie bei Material der Sorten 27, 30, 30a, 32 bis 52, 96 bis 99, 129 und 139 bis 141, 161 bis 164,

10 Tagen bei den übrigen Sorten

abusenden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Ware. Maßgebend für die Feststellung des Tages der Absendung des Werkbefundes ist das Datum des Postaufgabestempels.

(2) Bei Lieferung von NE-MetaU-Schrottsorten, die innerhalb verschiedener Fristen abgerechnet werden müssen, gilt eine einheitliche Frist von 26 Tagen.

(3) Der Verbraucher ist verpflichtet, mit der Erteilung der Gutschriftsanzeige, spätestens aber mit Ablauf der nach den Absätzen 1 und 2 in Frage kommenden Frist Zahlung zu leisten.

## § 6

Der Werkbelieferungspreis für die in der NE-Metallschrott-Preisliste nicht aufgeführten Schrottsorten darf 50 % des entsprechenden Preises nach der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403) nicht überschreiten. Der Anfallstellen- und Zubringerpreis errechnet sich nach den Bestimmungen des § 3.